

Geheimhaltungsvereinbarung

zwischen

FiGo-Tec GmbH

Hindelanger Straße 35
87527 Sonthofen

und

Firma:

Vorname:

Nachname:

E-Mail:

Telefon:

PLZ:

Ort:

(im Folgenden „**FIGO-TEC**“)

(im Folgenden „**Informationsempfänger**“)

Präambel

FIGO-TEC und der Informationsempfänger (im Folgenden jeweils „**Partei**“ und gemeinsam „**Parteien**“) beabsichtigen im Bereich Zerspanung zusammen zu arbeiten (im Folgenden „**Projekt**“). Hierfür wird FIGO-TEC oder ein mit ihr Verbundenes Unternehmen dem Informationsempfänger Vertrauliche Informationen offenbaren. „**Verbundene Unternehmen**“ bezeichnet Unternehmen, die mittelbar oder unmittelbar eine Partei beherrschen, von ihr beherrscht werden oder mit ihr der gemeinsamen Beherrschung unterliegen. Mit dieser Geheimhaltungsvereinbarung möchten die Parteien sicherstellen, dass Vertrauliche Informationen vertraulich behandelt und ausschließlich im Rahmen des Projekts verwendet werden (im Folgenden „**Vereinbarung**“).

1. „**Vertrauliche Informationen**“ sind alle Informationen oder Daten, der Inhalt oder das Bestehen dieser Vereinbarung, die Gespräche über das Projekt, insbesondere jede Art von geschäftlichen, kommerziellen oder technischen Informationen und Daten (einschließlich solcher, die sich auf FIGO-TEC oder ein mit ihr Verbundenes Unternehmen beziehen, sowie Betriebsgeheimnisse, Aufzeichnungen und Know-how), die in irgendeiner Form direkt oder indirekt von FIGO-TEC oder einem mit ihr Verbundenen Unternehmen dem Informationsempfänger im Zusammenhang mit dem Projekt offengelegt werden oder diesem auf sonstige Weise zur Kenntnis gelangen, unabhängig vom Zeitpunkt der Offenlegung und ob diese im Zeitpunkt der Offenlegung als "vertraulich" markiert sind oder nicht. Die Vertraulichkeit der Informationen ist unabhängig davon, ob diese mündlich, visuell oder auf andere Weise offengelegt werden. Zu den Vertraulichen Informationen gehören auch alle Kopien oder Auszüge davon, sowie alle Produkte, Geräte, Module, Muster, Prototypen oder Teile, die Vertraulichen Informationen enthalten oder offenbaren können. Vertrauliche Informationen können auch solche Informationen oder Daten sein, die im Einzelfall nicht den Anforderungen eines Geschäftsgeheimnisses im Sinne des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) entsprechen.
2. Der Informationsempfänger verpflichtet sich, sämtliche Vertrauliche Informationen in vorstehendem Sinne geheim zu halten und Dritten nicht zu offenbaren, es sei denn, mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von FIGO-TEC. Die Vertraulichen Informationen dürfen vom Informationsempfänger ausschließlich zur Durchführung des Projekts und nicht für einen anderen Zweck verwendet werden. Dem Informationsempfänger ist es untersagt, Vertrauliche Informationen zurückzuentwickeln (Reverse Engineering) oder zu dekompileieren.
3. Der Informationsempfänger darf die Vertraulichen Informationen nur denjenigen seiner Mitarbeiter bzw. Verbundenen Unternehmen und deren Mitarbeiter offenbaren, die die Vertraulichen Informationen zur Durchführung des Projekts kennen müssen und die mindestens zu demselben Maß an Vertraulichkeit verpflichtet sind, wie der Informationsempfänger aufgrund dieser Vereinbarung gebunden ist. Der Informationsempfänger steht für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Vereinbarung durch seine Angestellten und mit ihm Verbundene Unternehmen und deren Angestellten ein.

AL1/01 01 - 08.02.2024

4. Die Geheimhaltungsverpflichtungen gelten nicht, soweit der Informationsempfänger nachweisen kann, dass die Vertraulichen Informationen: (a) zur Zeit ihrer Übermittlung bereits öffentlich bekannt waren; (b) zur Zeit ihrer Übermittlung dem Informationsempfänger bereits rechtmäßig bekannt waren; (c) dem Informationsempfänger ohne Verstoß gegen diese Vereinbarung von dritter Seite berechtigterweise bekannt gegeben werden; (d) nach Übermittlung öffentlich bekannt werden, ohne dass der Informationsempfänger hieran beteiligt ist; (e) vom Informationsempfänger eigenständig und ohne Nutzung der Vertraulichen Informationen entwickelt wurden.
5. Dem Informationsempfänger ist die Offenlegung von Vertraulichen Informationen in dem Umfang gestattet, in welchem eine Behörde, ein Gericht oder das Gesetz diese fordert, vorausgesetzt, dass der Informationsempfänger dies FIGO-TEC, soweit gesetzlich zulässig, unverzüglich mitteilt; im Übrigen hat sich der Informationsempfänger mit FIGO-TEC über den Umfang der Offenlegung abzustimmen.
6. Der Informationsempfänger verpflichtet sich, sämtliche Vertraulichen Informationen so aufzubewahren, dass ein Zugriff oder eine sonstige Offenbarung gegenüber Dritten ausgeschlossen ist und alle für die Geheimhaltung erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
7. Auf Verlangen bzw. spätestens bei Beendigung dieser Vereinbarung hat der Informationsempfänger sämtliche Vertrauliche Informationen herauszugeben oder zu vernichten, mit Ausnahme von Kopien, die zur Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen erforderlich sind oder im Rahmen der routinemäßigen Datensicherung angefertigt wurden, solange dabei die Vertraulichkeit gemäß dieser Vereinbarung gewahrt bleibt.
8. Durch diese Vereinbarung und durch die Übermittlung von Vertraulichen Informationen, gleichgültig, ob hierfür Schutzrechte bestehen oder nicht, werden keinerlei Eigentums-, Lizenz-, Nachbau-, Nutzungs- oder sonstige Rechte eingeräumt.
9. FIGO-TEC übernimmt keine Garantie, Gewährleistung, Zusicherung oder Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihr zur Verfügung gestellten Vertraulichen Informationen.
10. Der Informationsempfänger verpflichtet sich für jeden Fall der nachgewiesenen Zuwiderhandlung gegen eine der Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung zur Zahlung einer Vertragsstrafe, deren Höhe jeweils von FIGO-TEC angemessen festzusetzen und deren Höhe im Streitfall vom unten genannten Gerichtsstandort zu überprüfen ist. Das Recht von FIGO-TEC, einen ihr entstehenden weiteren Schaden geltend zu machen und die Einstellung des verbotenen Verhaltens zu fordern, bleibt unberührt. Die Vertragsstrafe ist auf etwaige Schäden, die FIGO-TEC als Folge der Verletzung der Geheimhaltungsabrede erleidet, anzurechnen.
11. Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung beider Parteien in Kraft und hat eine Laufzeit von zwei (2) Jahren. Die Geheimhaltungsverpflichtung aus dieser Vereinbarung gilt jedoch zwei (2) Jahre über den Ablauf oder Beendigung hinaus.
12. Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Abschluss und Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform, eine elektronische Unterzeichnung ist zulässig.
13. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ungültig sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung gültig. Die Parteien vereinbaren, die ungültige Bestimmung durch eine gültige Bestimmung zu ersetzen, welche wirtschaftlich der Zielsetzung der Parteien am besten entspricht. Das Gleiche gilt im Fall einer Lücke der Vereinbarung.
14. Diese Vereinbarung unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts. Soweit dies zwischen den Parteien wirksam vereinbart werden kann, ist ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung München, Deutschland.

Informationsempfänger:

Empfänger:

Daniel Kittel, FIGO-TEC



Datum